

Anlage 09 zur BV / 0979 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 31 / 2024
Antragsteller: Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld
Maßnahme: Jahresprojekt =
Ausgestaltung der Kirchenmusik in Bitterfeld

Beschreibung der Maßnahme:

Die Evangelische Kirchengemeinde organisiert jährlich ein Kulturprogramm für die Einwohnerschaft des Landkreises. Von der Erhebung von Eintrittsgeldern sieht der Veranstalter ab, da er der Meinung ist, dass finanziell schwächer ausgestattete Personenkreise von der kulturellen Teilhabe nicht ausgeschlossen werden dürfen. Das Programm soll ausgewogen sein und eine breite Interessensgruppe ansprechen. Die Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld plant Konzerte und Musicals mit den musikalischen Gruppen des „Neuen Bitterfelder Kinder- und Jugendchors“ sowie den „Thüringer „Sängerknaben“, dem Bachchor und verschiedener Solist*innen. Ziel der Kirchengemeinde ist die Förderung der kulturellen Vielfalt im Landkreis mit Zugänglichkeit für Jedermann.

Planung:

02.02.24 =	Weltreise-Konzert (Gesang + Instrumental mit 4 Solist*innen)	
29.04.24 =	Passionsmusik	03.08.24 = Abendmusik
14.04.24 =	Osterkonzert	08.08.24 = Chorkonzert „Sängerknaben“
08.06.24 =	Kindermusical	04.10.24 = Chorkonzert Romantik „Bach“
16.06.24 =	Konzert Stadtjubiläum	14.12.24 = Adventsmusik mit Kinderchor
22.06.24 =	Orgelkonzert Solist	15.12.24 = Weihnachtsmusical
Ende Juni bis Ende August =		10 Orgelveranstaltungen (Orgelmusik mit 10 Solisten)

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.450,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 3.225,00 EUR

Kostengliederung:

Honorare Künstler (Konzerte & Musicals): 5.850,00 EUR
Requisiten / Kostüme für Musicals: 600,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 6.450,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht wegen unvollständiger und umstrittener Antragstellung durch den Verein:

Jahresprojekt – Kirchenmusik Bitterfeld 0,00 EUR
(Die Antragstellung von der Kirchengemeinde wurde unvollständig, ohne rechtsverbindlicher Unterschrift und mit klaren Verstößen gegen die Kultur- und Kunstförderrichtlinie eingereicht.)

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	79,46% = 5.125,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	20,54% = 1.325,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**

Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL
Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht aber rechtunverbindlich lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 01.10.2023 per E-Mail gestellt. Trotz Eingangsbestätigung mit Nachforderungsanzeige durch die Verwaltung inkl. mahnende Erinnerung liegt aktuell eine unvollständige und rechtsunverbindliche Aktenlage vor.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 02.02.2024 beantragt, aber wegen unvollständiger und umstrittener Antragstellung bisher nicht genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Antragstellung ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 6.1 und 7.2 der o.g. Richtlinie.

Verstöße:

Punkt 6.1 der RL besagt: Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich zu stellen. Hierzu ist grundsätzlich das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt, mit rechtsverbindlicher Unterschrift unterzeichnet und mit den erforderlichen und notwendigen Anlagen versehen im Landkreis einzureichen.

Die Antragstellung vom 01.10.2023 (per E-Mail) erfolgte ohne rechtsverbindliche Unterschrift. Trotz Eingangsbestätigung und zusätzlicher mahnender Erinnerung mit Bitte um Nachtrag der Originalantragstellung inkl. einer rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgte keine Bereinigung des Verstoßes i. S. d. Richtlinie durch den Antragsteller. Die erforderlichen antragsbegründeten Unterlagen wie die Erklärung zur Kirchenzugehörigkeit inkl. Nachweis der Handlungserlaubnis im Namen der Evangelischen Kirchengemeinde (Ersatz Kirchengemeinde statt Vereinssatzung) und die Bestätigung der Kircheneinrichtung als Einrichtung des öffentlichen Rechts (Ersatz Kirchengemeinde statt Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit) sind nicht nachgereicht wurden.

Punkt 7.2 der RL besagt: Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früherer gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Der Antragsteller hat für die Ausgestaltung der Kirchenmusik in Bitterfeld im Förderjahr 2023 einen Zuwendungsbescheid erhalten. In diesem war eine Bewilligung durch den Landkreis mit einer Fördersumme i. H. v. 2.675,00 EUR zugesprochen wurden. Der Zuwendungsempfänger hat trotz Fristfestsetzung im Zuwendungsbescheid und einer Mittelabforderungserinnerung, keinerlei Mittel zur Verwendung für die Kunst und Kultur im Haushaltsjahr 2023 abgerufen. Somit ist die bewilligte Förderung leider nicht zweckentsprechend verwendet wurden und könnte ohne Rücknahme der Antragsstellung durch den Zuwendungsempfänger nicht für die gewünschte Vervielfältigung der Kultur und Kunst durch eine Begünstigung an einen anderen Antragsteller verteilt werden.